

Vertragsbestandteil K 30.2

Zusatzbedingungen für die Versicherung nach Fuhrparktarif Stand 01. Juli 2004

Voraussetzungen für die Anwendung des Fuhrparktarifs

1. Für den Fuhrparktarif ist ein **Sammelversicherungsvertrag** abzuschließen.
2. Versicherungsnehmer ist eine **Organisation** (wie z.B. Selbständige, Freiberufler, landwirtschaftliche Unternehmer, Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unabhängig der Rechtsform).
3. **Mindestens fünf Kraftfahrzeuge** müssen versichert werden. Wenn die Fuhrparkgröße von fünf Kraftfahrzeugen dauerhaft (Zeitraum von 2 Jahren) unterschritten wird, hat der Versicherer das Recht, die verbliebenen Risiken in den Einzeltarif umzustellen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, **alle Risiken** seines Fuhrparks in den Sammelversicherungsvertrag einzuschließen.
5. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Versicherungsnehmer zugelassen sein. Eine abweichende Haltereigenschaft ist nicht möglich.

Tarifbestimmungen

Die Tarifbestimmung (TB) Nr. 9 d. – Tarifgruppe E – (1) wird für den Fuhrparktarif um die nachfolgenden Betriebe erweitert:

9 d. (1) 4. Groß- und Einzelhandelsbetriebe

- a) Baustoffe
- b) Blumen und Pflanzen
- c) Buch-, Papier- und Schreibwaren
- d) EDV Hard- und Software
- e) Elektrowaren
- f) Sanitär, Fliesen und Naturstein
- g) Spielwaren
- h) Sport- und Freizeitartikel
- i) Textil, Bekleidung und Lederwaren

9 d. (1) 6. Verarbeitende Gewerbebetriebe

- a) Elektrotechnik und Elektronik
- b) Kunststoff- und Metallverarbeitung
- c) Maschinen- und Fahrzeugbauer
- d) Papier, Keramik und Glas
- e) Textil, Bekleidung und Lederwaren

9 d. (1) 5. Handwerksbetriebe

- a) Bauschlosser
- b) Bauschreiner und -tischler
- c) Bauunternehmer
- d) Dachdecker
- e) Elektriker
- f) Fenster-, Türen- und Treppenbauer
- g) Fliesenleger und Steinmetze
- h) Maler, Anstreicher und Lackierer
- i) Rollladen-, Jalousie- und Markisenbauer
- j) Sanitär, Heizung und Klima
- k) Spengler

9 d. (1) 7. Sonstige

Software- und Hardwarehäuser

Die nachfolgenden Tarifbestimmungen Nr. 12 a. – 12 l. finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:

- 12 a. Jährliche Fahrleistung
- 12 b. Garage
- 12 c. Hausbesitzer/Wohnungseigentum
- 12 d. Fahrzeugalter
- 12 e. Abbuchung
- 12 f. Treue
- 12 g. Kundenbonus

- 12 h. Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeug-vollversicherung für Neuwagen von Mitarbeitern von Kraftfahrzeugherstellern
- 12 i. Alter des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers
- 12 j. Führerscheinkerunft
- 12 k. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Fahrzeug- oder Kraftfahrtunfallversicherung
- 12 l. Abweichende Haltereigenschaft